

## **Interfraktioneller Antrag**

Die Stadträte der CDU/FDP-Fraktion, der AfD und der HBI/BOD stellen folgenden Antrag:

„Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt die Neufassung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Stadt Heidenau mit folgenden Änderungen:

### **1. Neufassung von § 7 der Hauptsatzung:**

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Stadtrat, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen sind, insbesondere
1. *Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten*
  2. *Vorberatung und Entscheidung von Personalangelegenheiten, die nach § 28 Absatz 2 Nummer 2 SächsGemO dem Stadtrat vorbehalten sind, einschließlich deren von Amtsleiterinnen/Amtsleitern und stellvertretenden Amtsleiterinnen/Amtsleitern, Leiterinnen/Leitern und stellvertretenden Leiterinnen/Leitern der städtischen Kindertageseinrichtungen, Leiterinnen/Leitern der städtischen Bibliothek*
  3. *Personalangelegenheiten im Sinne des § 28 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO von Bediensteten der Stadtverwaltung (Kernverwaltung) ab der Entgeltgruppe E 9b bzw. Besoldungsgruppe A 9*
  4. *Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,*
  5. *Soziale und kulturelle Angelegenheiten,*
  6. *Gesundheitsangelegenheiten,*
  7. *Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,*
  8. *Marktangelegenheiten,*
  9. *Verwaltung der Liegenschaften in städtischer Verfügung und*
  10. *Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz.*

Absatz 2 bleibt unverändert

### **2. Neufassung § 9 Ältestenrat**

*Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse berät. Das Nähere über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung.*

### **3. Neufassung § 11 Hauptsatzung:**

Absätze 1 und 2 bleiben unverändert

- (3) *Der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung, Einstellung, Beförderung/Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten, Beamtinnen/Beamten, Auszubildenden, Praktikantinnen/Praktikanten sowie für sonstige personalrechtliche Entscheidungen, soweit nicht der Verwaltungsausschuss nach § 7 Abs. 1 Nummer 3*

*zuständig ist, mit Ausnahme der Personalangelegenheiten, die nach § 28 Absatz 2 Nummer 2 SächsGemO dem Stadtrat*

*Bisheriger Absatz 3 wird Absatz 4, bisheriger Absatz 4 wird Absatz 5, bisheriger Absatz 5 wird Absatz 6, bisheriger Absatz 6 wird Absatz 7, bisheriger Absatz 7 wird Absatz 8, bisheriger Absatz 8 wird Absatz 9, bisheriger Absatz 9 wird Absatz 10, bisheriger Absatz 10 wird Absatz 11 – Absätze bleiben unverändert*

*vorbehalten sind, einschließlich deren von Amtsleiterinnen/Amtsleiter, Leiterinnen/Leitern der städtischen Kindertageseinrichtungen und Leiterinnen/Leitern der städtischen Bibliothek*

#### **4. Änderung der Geschäftsordnung**

##### **§ ..Geschäftsführung Ältestenrat**

*(1) Der Ältestenrat kann vom Bürgermeister einberufen werden. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen.*

*(2) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. 2Der Bürgermeister kann Verwaltungsmitarbeiter zu den Sitzungen hinzuziehen. 3Sowohl der Bürgermeister als auch die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.*

*(3) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. 2Die Entscheidung über die Aufstellung der Tagesordnung sowie die Verhandlungsführung in der Sitzung des Stadtrates (§§ ... dieser Geschäftsordnung) obliegt dem Bürgermeister.*

*(4) Über die Sitzungen des Ältestenrates ist eine Niederschrift anzufertigen. 2Die Niederschrift ist den anwesenden Fraktionsvorsitzenden oder deren Stellvertretern zur nächsten Sitzung zur Unterschrift vorzulegen. 3Die Niederschriften liegen im Büro Stadtrat zur Ansicht für alle Mitglieder des Stadtrates aus.*

##### **Begründung:**

Nach § 28 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) legt der Stadtrat die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

Der Stadtrat als Hauptorgan der Stadt Heidenau nimmt die avisierte Neuorganisation der Stadtverwaltung der Stadt Heidenau und das ggf. neu einzuführende Hauptamt zum Anlass, die originäre Entscheidungsbefugnis nach § 28 Abs. 2 SächsGemO auf den Stadtrat zu übertragen.

Zukünftig soll der Stadtrat bzw. der dafür zuständige Verwaltungsausschuss bei einer etwaigen Neubesetzung, Höhergruppierung oder Entlassung von Amtsleiterinnen/Amtsleitern, stellvertretenden Amtsleiterinnen/Amtsleitern, Leiterinnen/Leitern und stellvertretenden Amtsleiterinnen/Amtsleiter der städtischen Kindertageseinrichtungen, Leiterinnen/Leitern der

städtischen Bibliothek bereits bei der Vorberatung zuständig sein. Dies bedeutet, dass dem Verwaltungsausschuss vor den Bewerbergesprächen alle eingegangenen Stellenbewerber für eine etwaige Auswahl vorzulegen sind. Die Vorberatung umfasst dabei auch, dass je ein Stadtrat einer Fraktion bei den Bewerbergesprächen anwesend sein kann und auch entsprechende Fragen stellen darf.

Ebenso zieht der Stadtrat der Stadt Heidenau die Zuständigkeit für Ernennung, Einstellung bzw. Höhergruppierung und Entlassung von städtischen Bediensteten bei Beamten ab der Besoldungsgruppe A 9 und bei Angestellten ab der Entgeltgruppe E9b an sich. Diese Änderung wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung getroffen, da die Besoldungsgruppe A 9 das Einstiegsamt für die Laufbahngruppe 2, Einstiegsstufe 1 (gehobener Dienst) gilt. Die Entgeltgruppe E9b entspricht dem analog für die Angestellten.

Die bisherige Hauptsatzung der Stadt Heidenau sieht zudem einen Ältestenrat nicht vor. Nach § 45 SächsGemO besteht jedoch die Möglichkeit, dass durch die Hauptsatzung ein Ältestenrat gebildet werden kann. Davon möchten die unterzeichnenden Stadträte Gebrauch machen. In der Folge muss die Geschäftsordnung der Stadt Heidenau geändert werden, die die Zusammensetzung und den Geschäftsgang regelt.



Cornelia Schmiedel  
CDU/FDP Fraktion



Daniel Barthel  
AfD Fraktion



Rene Kirsten  
HBI/BOD Fraktion